Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7720

Bpω
Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.
Federal Organisation of (ex-) Users and Survivors of Psychiatry in Germany
Member of ENUSP (European Network of (ex-) Users and Survivors of Psychiatry)
Member of WNUSP (World Network of Users and Survivors of Psychiatry)

BPE e.V.

Herner Str. 406, 44 807 Bochum

Tel: 0157 / 531 96 958

Fax: 0234 / 640 51 03

vorstand@bpe-online.de

An:
Jan Kürschner,
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Stellungname zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes“ von Landesregierung und SPD

Bochum, den 12.11.2026

Der Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V. nimmt zum **Gesetzesentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes“ (Drucksache 20/4696)** wie folgt Stellung:

Vorab möchten wir deutlich machen, dass wir die Anwendung des §63, sowie §20, 21 STGB für Diskriminierend halten. So nachvollziehbar es ist, Menschen nicht für Taten bestrafen zu wollen, für die sie keine Verantwortung übernehmen können, ist unbefristete Unterbringung von Menschen auch bei Bagatelldelikten nicht verhältnismäßig. In der Praxis ist die Unterbringung in einer forensischen Psychiatrie eine Strafe. Neben uns ist auch die DGSP der Meinung, dass der Maßregelvollzug als Institution nicht zielführend ist und grundsätzlich reformiert gehört. (https://www.dgsp-ev.de/veroeffentlichungen/standpunkte-stellungnahmen/transformation-der-massregeln)
Das sehen wir im vorliegenden Entwurf nicht.

Wir verzichten darauf, auf einzelne Verordnungen einzugehen und beziehen uns auf die großen Ziele der Novelle:

- Möglichkeit der Zwangsbehandlung von nach § 126a StPO untergebrachten Menschen.

    - Der Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V. sieht Zwangsbehandlungen als Folter an. Der Eingriff in den Körper zur Veränderung der Wahrnehmung und des Erlebens mit Medikamenten, die schwerste Nebenwirkungen haben, sieht neben uns auch das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte als Folter an (https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/MentalHealth/A_HRC_39_36_EN.pdf). Diese Möglichkeit sollte es nur im Falle akuter Fremdgefährdung geben. Die Erfahrung zeigt, dass wo die Möglichkeit der Zwangsbehandlung da ist, diese auch angewandt wird.
- Freiwillige Wiederaufnahme zum Zweck der Krisenintervention.
    - Wir sehen die Gefahr, dass Menschen bei nicht konformen, aber auch nicht gefährlichem Verhalten unter Druck geraten, sich wieder aufnehmen zu lassen. Der Maßregelvollzug hat ein strukturelles Problem, welches jede Form der Abweichung als vermeintliche Gefährlichkeit umdeutet. Dies ist menschenrechtlich problematisch. Es müssen geeignete Schutzfunktionen in die Novelle aufgenommen werden.
- Aufgreifen von Sicherheitsaspekten für Einrichtung und Personal wie zum Beispiel erweiterte Untersuchungsmöglichkeiten, Vernetzung mit der Polizei, Einrichtung einer klinikinternen Kontrollinstanz.
    - Wir befürworten die explizite Aufnahme von Meldestrukturen für alle Beteiligten. Insbesondere die verpflichtende Erforschung nach Hinweisen auf Zweifel an der Eignung der Beschäftigten halten wir für sinnvoll. Erweiterte Untersuchungsmöglichkeiten und besonders die verstärkte Vernetzung mit der Polizei sehen wir kritisch. Wir denken es ist unerlässlich, dass gerade beim Thema Datenweitergabe die Rechte der Betroffenen geschützt, statt weiter ausgehebelt werden. Dies beobachten wir auch bei den Reformen der verschiedenen PsychKGs, welche aktuell in den Bundesländern vorbereitet bzw durchgeführt werden.

Der Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V. nimmt zum **Antrag der Fraktion SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes“ (Drucksache 20/4382)** wie folgt Stellung:

Wir befürworten die Einzelunterbringung von im Maßregelvollzug untergebrachten Personen. Das Gesetz ist in den Bedingungen für eine gemeinsame Unterbringung unklar: Wir regen an, die Formulierung in „1. Die untergebrachten Menschen zustimmen und 2. therapeutische Gründe dafür sprechen“ abzuändern. Eine gemeinsame Unterbringung ohne Zustimmung der Beteiligten halten wir nur aus zwingenden organisatorischen Gründen für zulässig. Aus therapeutischen Gründen soll niemand gegen seinen Willen gemeinsam untergebracht werden.

Der Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.